

Mut zur Unternehmensnachfolge

Störfallvorsorge und Gestaltung von Widerrufsrechten und
Pflichtteilsminderungen, Steuersparende Empfehlungen

Vortrag am 07.01.2015

Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.,

Bezirksstelle Krefeld

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE



- Anwälte des Mittelstandes
- Partner der Steuerberater
- Fachanwaltskanzlei für Handels- und Gesellschaftsrecht und Erbrecht

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Thematische Felder der Unternehmensnachfolge

Unternehmensnachfolge als komplexe und anspruchsvolle Aufgabe

Beteiligte	Berater	Rechtsgebiete	
Erblasser / Übergeber	WP /StB	ErbStG	Erbrecht
Ehepartner	Fachanwälte	EStG	Gesellschaftsrecht
Kinder	Notar	GrEStG	Handelsrecht
Verwandte	Banken	UmwStG	Familienrecht
Faktor M	Unternehmensberater		

Vermögen	Zielsetzungen	Konzeption
Betriebsvermögen, Beteiligungen	sichere Versorgung des Erblassers	Steuerliche Konzeption
Immobilien	sichere Versorgung des Ehepartners	Vorbeugen u. Behebung von Störfällen
Kontoguthaben	Unternehmenskontinuität	Sensible Kommunikation
Lebensversicherungen	Steuerfreiheit, Familienfrieden	Generationsübergreifende Planungsperspektive
Depots, Fondsbeteiligungen	Gleichstellung der Kinder	

WP / StB als federführender Berater

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

Regelung der Unternehmensnachfolge - aus Verantwortung für den Partner und die nachfolgende Generation

Regelungswerke	Regelungsziele		keine Regelung
Vorweggenommene Erbfolge (in Betriebsvermögen)	sichere Versorgung des Erblassers	sichere Versorgung des Partners	gesetzliche Erbfolge Erbengemeinschaft und Neuordnung
Testament Erbvertrag	Erblasser-geregelte Verhältnisse	Unternehmens-kontinuität	Einstimmigkeit oder Versteigerung aller Gegenstände
Patientenverfügung Vorsorgevollmacht	Chancen für nachfolgende Generationen	Gleichstellung der Kinder	späte Teilungsreife, frühe Steuerlasten
Betreuungs-verfügung	Familienfrieden	Steuerfreiheit	gesetzlicher Betreuer

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

Erbschaftsteuerrecht

Darstellung der Steuerklassen, Freibeträge sowie Steuersätze

§ 10 Steuerpflichtiger Erwerb

§§ 15, 19 Steuerklasse, Steuersatz

§ 17 Freibeträge

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse			Steuerklasse I		Freibetrag	
	I.	II.	III.				
75.000	7	15	30				
300.000	11	20	30	Ehegatte	500 T€	+ 256 T€	Versorgungsfreibetrag
600.000	15	25	30				
6.000.000	19	30	30	Kinder	400 T€		
13.000.000	23	35	50				
26.000.000	27	40	50	Enkel	200 T€		
über 26.000.000	30	43	50	Eltern	100 T€		

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

Erbquoten bei gesetzlicher Erbfolge

Verwandtenerbrecht		Quoten der Verwandten Neben Ehepartner		Ehegattenerbrecht §1931, 1371 I BGB	
		Zugewinn	Gütertrennung	Zugewinn	Gütertrennung
1. Ord.	Abkömmlinge (Stämme) Zu gleichen Teilen	1 / 2	3 / 4 bei drei Abk. (bei zwei Abk. 2 / 3, bei einem Abk. 1 / 2)	1 / 2	1 / 4 (bei zwei Abk. 1 / 3, bei einem Abk. 1 / 2)
2. Ord.	Eltern (Linien) Vater 1 / 2, Mutter 1 / 2 Geschwister des Erblassers jeweils Ersatznachfolger in der jeweiligen Linie	1 / 4	1 / 2	3 / 4	1 / 2
3. Ord.	Großeltern (Linien) Großvater 1 / 2, Großmutter 1 / 2 Abkömmlinge in den Linien jeweils Ersatznachfolger	1 / 4	1 / 2	3 / 4	1 / 2
4. Ord.	Urgroßeltern (Linien) Urgroßvater 1 / 2, Urgroßmutter 1 / 2 Ersatznachfolger der jeweils andere Urgroßelternanteil, Nächstverwandtenprinzip	0	0	1 / 1	1 / 1

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

Gesetzliche Erbfolge, Güterstand und Pflichtteile des Ehegatten und der Abkömmlinge

Güterstand		Ehegatte Gesetzlich	Pflichtteil		1 Abkömmling	
					Gesetzlich	Pflichtteil
Zugewinnngemeinschaft		1/2	1/4		1/2	1/4
Gütertrennung		1/2	1/4		1/2	1/4
Güterstand		Ehegatte Gesetzlich	Pflichtteil		2 Abkömmlinge (gleichberechtigt)	
					Gesetzlich	Pflichtteil
Zugewinnngemeinschaft		1/2	1/4		$1/2 = (1/4 + 1/4)$	1/8 1/8
Gütertrennung		1/3	1/6		$2/3 = (1/3 + 1/3)$	1/6 1/6
Güterstand		Ehegatte Gesetzlich	Pflichtteil		3 Abkömmlinge (gleichberechtigt)	
					Gesetzlich	Pflichtteil
Zugewinnngemeinschaft		1/2	1/4		$1/2 = (1/6 + 1/6 + 1/6)$	1/12 1/12 1/12
Gütertrennung		1/4	1/8		$3/4 = (2/8 + 2/8 + 2/8)$	1/6 1/6 1/6

Pflichtteil: Begrenzung der Testierfreiheit als Äquivalent zur Unterhaltspflicht naher Angehöriger (BVerfG)

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

Neuregelung seit 17.12.2014 erforderlich, Frist 30.06.2016 (BVerfG-Entscheidung 1 BvL 21/12)

(+) zulässig, insbesondere zu Gunsten von insbesondere kleineren und mittleren Familienunternehmen (relative Rechtssicherheit)

(-) Gleichheitsverstoß, kein Vertrauensschutz für „exzessive Ausnutzung“ der weiterhin anwendbaren, aber ungültigen Verschonungsregeln §§ 13 a, b ErbStG

Regelverschonung (85%)

- **Verschonungsabschlag 85 %** (§ 13b Abs. 4 ErbStG) (+)
- **Behaltensfrist 5 Jahre** (§ 13a Abs. 1 ErbStG). (+)

Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteilig rückwirkenden Wegfall der Verschonung (§ 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStG).

Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 17%. (+)

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

- **Gesamtlohnsumme von 400 %** für 5 Jahre (§13a Abs.1 Satz 2 ErbStG), (+)
keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde (§13a Abs. 1 Satz 5 ErbStG), ggf. unzulässige Kumulierung mit vorheriger Betriebsaufspaltung. (-)
- **Privileg für Betriebe mit bis zu 20 Arbeitnehmern.** (-)
- **50 %-Grenze für Verwaltungsvermögen** (z.B. an Dritte überlassene Grundstücke) (§ 13b Abs. 2 ErbStG). (+)
unzulässige Kumulierung mit Schwellenprivileg (bis zu 20 AN) (-) oder Kaskadeneffekt mit mehr als 50 % kumuliertem Verwaltungsvermögen auf mehreren Beteiligungsstufen (-) oder cash GmbH als vermögensverwaltende Gesellschaft (-)
- **Gleitender Abzugsbetrag:** für Kleinbetriebe gilt ein Abzugsbetrag von 150.000 € (§13 a Abs. 2 ErbStG) (+)
- **Finanzmitteltest § 13 b Abs. 4 a ErbStG:** 20 % Grenze für Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben und andere Forderungen bezogen auf den Wert des Betriebsvermögens (+)

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

Verschonungsoption (100%) (+)

- **Verschonungsabschlag 100%** (§ 13a Abs. 8 Nr. 4 i.V.m. § 13b Abs. 4 ErbStG) (+)
- **Behaltensfrist 7 Jahre** (§ 13a Abs. 8 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 ErbStG). Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteilig rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28%.
- **Gesamtlohnsumme von 700%** für 10 Jahre (§ 13a Abs. 8 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 ErbStG), keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.
- **Verwaltungsvermögensgrenze 10%** (§ 13a Abs. 8 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ErbStG).
- **Finanzmitteltest § 13 b, Abs. 4 a ErbStG** (20% Grenze)

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Fallgestaltungen steuermotivierter Widerrufsklauseln , Nachversteuerung

Verwaltungsvermögenstest fehlerhaft
§ 13 b Abs. 2 S. 4 ErbStG

Verstoß gegen Behaltensregeln § 13 a
Abs. 5, Überentnahmen

Verfehlung der Mindestlohnsumme § 13 a
Abs. 1

Finanzmitteltest § 13 Abs. 4 a

Erhöhtes Fehlerrisiko bei Anwendung der
gleichheitswidrigen Rechtsregeln bis
30.06.2016, BVerfG 1 BvL 21/12

Fallgestaltungen zivilrechtlich motivierter Widerrufsklauseln Typisierungen

Fehlende Eignung des Beschenkten zur Fortführung des Unternehmens (z.B. infolge Unfall, Tod Demenz oder Erwerbsunfähigkeit, Insolvenz, nachhaltige Pfändungen)

Verhaltensbedingte Widerrufsgründe (Verschwendungssucht, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Sektenzugehörigkeit, Betätigung in verfassungsfeindlichen Institutionen und ähnliches Fehlverhalten),

Unzulässige Verfügungen über das geschenkte Betriebsvermögen oder Teile davon (Eigentumsübertragung, Nießbrauch, Verpfändung, Sicherungsübereignung) außer zu Umstrukturierungs- oder Reinvestitionszwecken

Vertragswidrige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter, die nicht Abkömmlinge sind, am übertragenen Betriebsvermögen, insbesondere in Folge Erbfalls oder schuldrechtlich als Pflichtteilsberechtigung oder Zugewinnausgleichsberechtigung im Scheidungsverfahren.

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Freier Widerrufsvorbehalt oder Katalog der Widerrufsgründe?

(Sittenwidriger) freier
Widerrufsvorbehalt als Problem
BGHZ 112, 49, 49 ff, Schulte ErbR 2014, 146, 117

Keine steuerlich begünstigte Übertragung
bei freiem Widerrufsvorbehalt
Troll Gebel Jülicher § 13 b Rn 110

Keine Vermögensausgliederung und kein Fristanlauf gemäß § 2325 BGB

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Steuerfolge des zulässigen Widerrufs: Steuererstattung

Steuererstattung § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG:

„Die Steuer erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit,

1. soweit ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts herausgegeben werden musste;“

Das Erbschaftssteuerrecht regelt in § 29 Abs. 2 ErbStG die Zwischenzeit zwischen Übergabe und Rückgabe des Betriebsvermögens:

„(2) Der Erwerber ist für den Zeitraum, für den ihm die Nutzungen des zugewendeten Vermögens zugestanden haben, wie ein Nießbraucher zu behandeln.“

Gesamtschuldnerische Haftung des Schenkers und des Beschenkten für Schenkungssteuer

Der Schenker haftet neben dem Beschenkten für die mit der Übertragung und der Nachversteuerung verbundenen Schenkungssteuern gesamtschuldnerisch (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG):

„(1) Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, ...“

Ergo breiter Gestaltungsspielraum für Rückforderungsrechte des Schenkers

Die nicht vom Willen und Verhalten des Übergebers abhängig sind, Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO nur in Ausnahmefällen

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Gestaltungsprinzip – Doppelte Bedingung

Rechtsstellung des bedingt Berechtigten = dinglich wirkendes Anwartschaftsrecht

1. Bedingung: Eintritt des Sicherungsfalles (Kataloggrund)
2. Bedingung: Erklärung des Widerrufs (Potestativbedingung BGH NJW-RR 96, 1167)

Rechtsfolge bei doppeltem Bedingungseintritt:

bestehendes Anwartschaftsrecht § 158 BGB II
erstarkt insolvenzfest eo ipso zum Vollrecht

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Dingliche Sicherungen und Gutgläubensvorschriften, § 161 III BGB

- Mobiliargegenstände, Problem § 932 BGB, § 366 HGB
- Forderungen § 398 BGB: Kein gutgläubiger Erwerb möglich, Sicherungszession ist u.U. Kreditbremse
- Immobilienvermögen, Rückauflassungsvormerkung §§ 873, 883 BGB
- Anteile an Personengesellschaften (GbR, oHG, KG): Kein gutgläubiger Erwerb möglich
- Anteile an GmbH, wohl kein gutgl. Zweiterwerb gem. § 16 III GmbHG möglich, Widerspruchseintrag in Gesellschafterliste bei auflösend bedingter Übertragung weder erforderlich noch zulässig BGH 20.09.2011 II ZB 17/10, Verpfändung oder Sicherungsabtretung (bei eigennützigem Treuhand nur Absonderungsrecht, beachte Treuhanderlass GrEStG 95 %, BStBl 1985, 247 (24))

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

§ 7 Musterklausel Sicherung des Rückübertragungsanspruchs

- (1) Die Vereinbarung der Schenkung und die dingliche Übertragung der Vermögensgegenstände erfolgt unter den auflösenden Bedingungen der Widerrufsvorbehalte gem. § 6 und §8 und der Erklärung des Widerrufs (Mehrfachbedingung). **Die Ausübung des Widerrufsrechts ist sowohl für die schuldrechtliche Verfügung (Schenkung) als auch für die dingliche Übertragung auflösende Bedingung.**
- (2) **Mit Bedingungseintritt und Widerrufserklärung sind die Vermögensgegenstände samt den auf Gesellschafterkonten geführten Guthaben und etwaigen Surrogate unentgeltlich und mit dinglicher Wirkung auf den Schenker übertragen.**
- (3) Dem Beschenkten ist bekannt, dass er nur mit Zustimmung des Schenkers über den Vermögensgegenstand dinglich verfügen kann.

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

§ 7 Musterklausel Sicherung des Rückübertragungsanspruchs

- (4) Der Widerruf kann nur binnen einer Frist von 3 Monaten ausgeübt werden, nachdem der Schenker vom Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des jeweiligen Widerrufsgrundes Kenntnis hat. Die Frist beginnt im Falle des § 6 nicht vor Bestandskraft des Schenkungssteuerbescheides. Das Recht zur Ausübung des Widerrufs bei drohender Steuerfestsetzung bleibt unberührt.
- (5) Das Widerrufsrecht erlischt mit dem Ableben des Schenkers, es sei denn es geht auf einen pflichtteilsberechtigten Erben i.S.d. § 2303 Abs. 2 BGB über.
- (6) Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 29 Abs. 2 ErbStG behält der Beschenkte die gezogenen Nutzungen wie ein Nießbraucher. Er hat keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für den übertragenden Vermögensgegenstand.

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Gestaltung steuermotivierter Widerrufsklauseln

1. Rechtsanwendungsfehler bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögengrenze
Verhältnis der Summe der Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum Gemeinwert des Betriebs, § 13 b Abs. 4 S. 4 ErbStG.
Fehlerbeispiele: Mitberücksichtigung von auf dem Verwaltungsvermögen ruhender Schulden, Nichtübertragung von Sonderbetriebsvermögen und Vermögen der Besitz GbR (AEErbSt a 25)
2. Verstoß gegen Behaltensregeln
z.B. Betriebsaufgabe und Veräußerungen infolge Vermögensverschlechterung und Insolvenz
3. Verfehlung der Mindestlohnsumme (400 % bzw. 700 %)
4. Unternehmensgefährdung infolge Nachversteuerung
Steuersatz für Abkömmlinge und Ehegatten 7 – 30 %
Steuersatz für Nichten und Neffen, Steuerklasse II, 15 – 43 %
Steuersatz für übrige Erwerber, Steuerklasse III, 30 – 50 %
des nicht der Verschonung unterfallenden Steuerwerts

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Gestaltung steuermotivierter Widerrufsklauseln

§ 6 steuerliche Widerrufsvorbehalte (Musterklausel)

- (1) Der Schenker kann die Schenkung und die dingliche Übertragung gem. § 161 Abs. 2 BGB widerrufen, wenn
 - a. entgegen der Annahme der Vertragsbeteiligten Schenkungssteuern festgesetzt werden, die den Betrag von 50.000 € überschreiten. Die Vertragsbeteiligten gehen davon aus, dass bei Einhaltung der Lohnsummenklausel (§ 13 a Abs. 1 Satz 5 ErbStG) und der Behaltensregelungen (§ 13 a Abs. 5 ErbStG) und entsprechend der Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12, eine steuerprivilegierte Übertragung des Betriebsvermögens vorliegt.
 - b. infolge eines Verstoßes gegen die Lohnsummenklausel (§ 13 a Abs. 1 Satz 5 ErbStG) und/oder die Behaltensfrist (§ 13 a Abs. 5 ErbStG) es zu einer Festsetzung von Schenkungssteuern kommt oder eine Festsetzung droht, die den Betrag von 50.000 € überschreitet. Ist der Beschenkte gem. § 13 a Abs. 5 ErbStG anzeigepflichtig, ist der Tatbestand der drohenden Nachsteuer erfüllt. Dasselbe gilt, wenn die Lohnsumme p.a. um mehr als 20 % der Ausgangslohnsumme gem. § 13 a Abs. 1 ErbStG unterschritten wird.
 - c. innerhalb von 5 Jahren das Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetz entweder aufgehoben oder dergestalt geändert wird, dass für die hier vereinbarte Schenkung keine Steuer oder eine um 50 % niedrigere Schenkungssteuer anfallen würde.

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Gestaltung steuermotivierter Widerrufsklauseln

§ 6 steuerliche Widerrufsvorbehalte (Musterklausel)

- (2) Der Schenker kann verlangen, dass der Beschenkte jährlich, erstmals nach Ablauf eines Jahres nach dem Übergabestichtag durch Bericht und Testat eines vereidigten Buchprüfers/Wirtschaftsprüfers nachweist, dass vorbezeichnete Tatbestände der Nachversteuerung weder vorliegen noch eine Nachsteuer droht (Monitoring). Die Kosten des Nachweises trägt der Beschenkte.
- (3) Der Widerruf zu lit. a und/oder b gilt als nicht erfolgt, wenn der Beschenkte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, nachweist, dass die festgesetzte oder drohende Steuer aus seinem freien, nicht der Widerrufsbindung unterliegendem Vermögen erfolgen kann und der Beschenkte dem Schenker für die Zahlung der Steuer auf erste Anforderung Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank- oder Sparkasse geleistet werden. Der Nachweis wird entsprechend Abs. (2) geführt.

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Gestaltung zivilrechtlicher Widerrufsklauseln

§ 8 zivilrechtliche Widerrufsvorbehalte (Musterklausel)

- (1) Die Vertragsbeteiligten vereinbaren in Fällen des Abs. 2 zu Gunsten des Schenkers oder seines Nachfolgers im Recht den Vorbehalt eines Widerrufs. Der Widerruf ist gleichwohl unzulässig, soweit er sich ausnahmsweise unter Berücksichtigung des mit der jeweiligen Widerrufsklausel verfolgten Sicherungszwecks und der beteiligten Interessen als unverhältnismäßig und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßend darstellt.
- (2) Der Widerruf ist vorbehaltlich Abs. 1 zulässig, wenn
 - a. der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt, ohne eigene Abkömmlinge zu hinterlassen,
 - b. in Fällen gem. lit. a zwar Abkömmlinge vorhanden sind, diese jedoch diese noch minderjährig oder vom Beschenkten enterbt sind,
 - c. der Beschenkte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften des gesetzlichen Rentenversicherungsrechts oder erwerbsunfähig und/oder der Beschenkte alkohol- oder drogenabhängig wird oder Mitglied einer Sekte wird oder diese nachhaltig unterstützt oder Mitglied einer verfassungsfeindlichen Vereinigung wird oder sich in sonstiger Weise zu diesen Vereinigungen bekennt oder sich sonst zur Unternehmensführung als ungeeignet erweist..

Störfälle der Unternehmensnachfolge (Rückforderungsrechte)

Gestaltung zivilrechtlicher Widerrufsklauseln

§ 8 zivilrechtliche Widerrufsvorbehalte (Musterklausel)

- d. ein gesetzlicher Widerrufsgrund wegen groben Undanks gegenüber dem Schenker oder einem nahen Angehörigen vorliegt (§ 530 BGB), eine Verarmung des Schenkers eintritt oder der Widerrufsgrund des § 527 BGB (Nichterfüllung einer Auflage) vorliegt.
- e. der Beschenkte heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht, ohne zuvor in einer güterrechtlichen Vereinbarung das übertragene Betriebsvermögen gegenständlich beschränkt vom Zugewinnausgleich ausgenommen zu haben. Das gleiche gilt für den Erwerb eines Ehe- oder Lebenspartners von Todes wegen. Bei der Berechnung des Pflichtteils muss aufgrund vertraglicher Vereinbarung das übertragene Betriebsvermögen ausgenommen sein. Das gilt auch für Wertzuwächse zwischen Übertragung des Betriebsvermögens und dem Anfall der Berechtigung bzw. Entstehen des Anspruchs des Ehe- oder Lebenspartners.
- f. der Beschenkte in Vermögensverfall gerät und/oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- g. der Beschenkte ohne Zustimmung des Schenkers über das geschenkte Betriebsvermögen oder Teile davon (Eigentumsübertragung, Nießbrauch, Verpfändung, Sicherungsübereignung) verfügt. Dies gilt nicht für Verfügungen über das Umlaufvermögen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Die Zustimmung zu Verfügungen über das geschenkte Vermögen ist zu erteilen, wenn die Verfügung zu Umstrukturierungs- oder Reinvestitionszwecken erfolgen soll.

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsrecht

Pflichtteil	= Hälfte des gesetzlichen Erbteils, § 2303 I 2 BGB
Pflichtteilsberechtigte	= Abkömmlinge, Ehefrau, ggf. Eltern § 2303 II BGB
Pflichtteilsrechte	= Auskunft § 2314, Wertermittlung § 2314 I 2 BGB, Pflichtteilsergänzung § 2325 BGB

Unternehmenswertermittlung zur Pflichtteilsberechnung

- Ertragswertmethode und DCF-Verfahren (Gesamtbewertung einschl. Geschäftswert)
- Latente Steuern sind zur Pflichtteilsberechnung abzugsfähig (h.M.) BGH NJW 1991, 1547, 1551

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderungen

1. Pflichtteilsansprüche als Störfaktoren

Beispiele bei Erbausschlagung, Enterbung und Pflichtteilsergänzungsansprüchen und unternehmenswertlastigen Nachlässen

2. Königsweg: Vereinbarung Pflichtteilsverzicht und Pflichtteilsanrechnung

a) Pflichtteilsverzicht, ggf. gegenständlich beschränkt auf das unternehmerische Vermögen, mit oder ohne Abfindung

b) Anrechnung von Vermögens- und Geldzuwendungen, § 2315 BGB

Anrechnung auf den Pflichtteil nur möglich vor oder bei der Zuwendung, § 2315 BGB

Sonderproblem: Schenkung an Minderjährige mit Anrechnungspflicht

Die Anrechnungspflicht ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft im Sinne des § 107 BGB (andere Ansicht OLG Dresden, Mit. Bay. Not. 1996, 208, streitig ob genehmigungsbedürftig gem. §§ 2347, 1822 Nr. 2 BGB, Ergänzungspfleger wohl erforderlich, § 1909 BGB)

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

3. Pflichtteilsbeschränkung durch Abfindungsklausel in Gesellschaftsverträgen

56,5 % der Gesellschaftsbeträge: Buchwertabfindung, 10,7 % Beschränkung auf Einlage (lt. Erhebung 2006)

a) Erwerb eines Anteils: Bewertung eines ererbten Gesellschaftsanteils mit Abfindungsbeschränkung im Gesellschaftsvertrag

Ansatz zum Vollwert (abzüglich latenter Steuerlast, BGH NJW 1991, 1547, 1551), streitig vgl. Winkler ZEV 2005, 89 ff. andere Ansichten: Zwischenwert oder Vollwert mit Möglichkeit der Anpassung je nach Wahrscheinlichkeit der Beendigung der ererbten Gesellschafterstellung

b) Erwerb einer beschränkten Abfindungsforderung zum Buchwert

Beschränkte Abfindung des Ausscheidenden, Abfindung der Erben zum Buchwert, i.d.R. keine ergänzungspflichtige Schenkung an bleibende Gesellschafter gem. § 2325 BGB.

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

4. Fortsetzungsklausel mit Abfindungsausschluss

Gesellschafter A und B vereinbaren einen gegenseitigen Abfindungsausschluss im Todesfall. Die Erben des A sind empört!

Grundsatz: Buchwertklausel grundsätzlich zulässig für Fälle lebzeitigen Ausscheidens, ggf. ergänzende Vertragsauslegung, BGH NJW 1984, 2436, Sittenwidrigkeitsgrenze gem. § 138 BGB, ca. 50 % – 70 %

Ausnahmen: Abfindungsausschluss im Todesfall als aleatorisches Rechtsgeschäft zulässig, im Interesse des Fortbestandes des Unternehmens bei gleichen Chancen aller Gesellschafter, BGH NJW 1981, 1956

Rückausnahme: großer Altersunterschied, erkennbare Krankheit
Stichwort „höferechtliche Tendenzen im Gesellschaftsrecht“, BGHZ 68, 225, 239

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

5. Pflichtteilsbegrenzung durch Wahl des richtigen Güterstandes

Von der Gütertrennung gem. § 1931 IV BGB in die Zugewinnngemeinschaft,
§ 1371 I BGB

Erbquote des Ehegatten im gesetzlichen Güterstand: $\frac{1}{2}$ (§§ 1931 I und 1371 I BGB)

Erbquote für Abkömmlinge bei gesetzlichem Güterstand: $\frac{1}{2}$

Erbquote des Ehegatten bei Gütertrennung $\frac{1}{4}$ (§ 1931 IV siehe Modifikationen bei nur 1-2 Abkömmlingen)

Ergebnis:

Minderung des Pflichtteils: $\frac{1}{8}$

Minderung des Erbteils: $\frac{1}{4}$

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

6. Vermögensübertragung durch ehevertragliche Vereinbarung, von der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung

Grundsatz: Zuwendung unter Ehegatten sind grundsätzlich ergänzungspflichtig, § 2325 BGB:

Ausnahme: Güterstandswechsel aus der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung und Durchführung des Zugewinnausgleichs (keine unentgeltliche Verfügung gem. § 2325 BGB)

Problematisch: Rückkehr in die (modifizierte) Zugewinnngemeinschaft (sog. Güterstandsschaukel)

BGH NJW 1982, 558, 559: Ergänzungspflichtig bei „Verfolgung ehewidriger Zwecke“

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

Ratschlag des Praktikers :

Zur Erb- und Pflichtteilsminderung ist bei hohem Zugewinn der Güterstandswechsel aus der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung lohnend und sinnvoll, bei Rückkehr in die Zugewinnngemeinschaft sind vernünftige Gründe zu dokumentieren

Beispiel: Zugewinn und fiktiver Nachlass des Erblassers 1000 T€, Erbquote des Ehepartners (2. Ehe) $\frac{1}{2}$ = 500 T€,
Sohn aus 1. Ehe: 500 T€ (Pflichtteil 250 T€)

Nachlass des Erblassers nach Durchführung des Zugewinnausgleichs: 500 T€
Erbquote der Ehefrau $\frac{1}{2}$: 250 T€, Erbquote Sohn = 250 T€ (Pflichtteil 125 T€)

Rückkehr in die Zugewinnngemeinschaft oftmals entbehrlich, z.B. Erbquote der Ehefrau neben einem Abkömmling gem. § 1931 Abs. 4: $\frac{1}{2}$ durch Enterbung steigerungsfähig auf $\frac{3}{4}$

Ergebnis: Durch ehevertragliche Vereinbarung und Enterbung Reduzierung des Erbanteils des Sohnes aus 1. Ehe von 500 T€ auf Pflichtteil von 125 T€

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

7. Unternehmensübertragung an Ehefrau zur Verringerung von Pflichtteilsansprüchen?

z.B. Schenkung des Unternehmens mit den Widerrufsvorbehalten (bei Scheidung, Trennung, Vorversterben, etc.)

Ratschlag des Praktikers:

Unternehmensübertragung ungeeignet, da die Schenkung pflichtteilsergänzungspflichtig ist

Ausnahme a): nur bei bevorstehender Unternehmensexpansion mit hohen Gewinnerwartungen, vorherige Unternehmensbewertung zum Status quo sinnvoll.

Ausnahme b): vorbehaltener Nießbrauch ist stark bereicherungsmindernd (jüngere Unternehmensinhaber)

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

8. Ausstattung statt Schenkung

Ausstattungen im Sinne des § 1624 I BGB sind im Gegensatz zu Schenkungen nicht ergänzungspflichtig .

Ausstattungen = Zuwendung mit Rücksicht auf Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder Verheiratung (z.B. KG-Anteil, Baukostenzuschuss, Startkapital zur Unternehmensgründung).

Ratschlag des Praktikers:

Ausstattung statt Schenkung sinnvoll zur Komplettierung anderer Maßnahmen, beschränkte Reichweite

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

9. Unternehmensübertragung gem. Abschmelzungsmodell

Schenkungen an Abkömmlinge (Unternehmenserben) sind jedes vollendete Jahr um 1/10 geringer ausgleichspflichtig.

§ 2325 II BGB Satz 2: Sind 10 Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt.

§ 2325 II BGB Satz 3: Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe

Ausnahme: Übertragung einer Beteiligung an einer OHG der KG zu günstigen Bedingungen oder gar ohne Kapitalbeteiligung mit Übernahme von Haftung und Einbringung der vollen Arbeitskraft, Gesamtschau des do ut des (OLG Schleswig Zerb 12, 168, Palandt § 2325 Rdn 14), keine Unentgeltlichkeit

Rückausnahme a) Berechtigung des tätigen Teilhabers zur entschädigungslosen Übernahme im Todesfall
b) Gesellschaft betreibt nur Vermögensverwaltung

Ratschlag des Praktikers:

Die frühzeitige Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, ggf. mit umfangreichen, maßgeschneiderten Widerrufsrechten, ist ein probater Weg zur Verringerung von Pflichtteilsansprüchen, keine Missbrauchskontrolle.

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

9. Unternehmensübertragung gem. Abschmelzungsmodell

Vorsicht:

Kein Fristanlauf bei Vorbehalt von Nutzungsrechten oder bei einem freien Widerrufsrecht (Palandt BGB § 2325 Rdn 28), wirtschaftliche Ausgliederung aus dem Vermögen erforderlich

(BGH NJW 1987, 122; 84 1791 „Genussentbehmung“, dagegen Ausgliederung zu bejahen bei Leibrente oder dauernder Last, aber streitig, OLG Schleswig FamRZ 09, 734)

Verbleibender Vorteil:

Kapitalisierter Wert der Nutzungsrechte abzugsfähig, Ermittlung des Nutzungswertes vorausschauend abstrakt kapitalisierbar gem. amtlichen Sterbetabellen,

§ 14 BewG, vgl. amtliche Sterbetabelle gem. BMF-Schreiben (BGH NJW-RR 2006, 877, Palandt § 2325 Rdn 14)

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

10. Einbringung unternehmerischen Vermögens in eine Stiftung?

Ratschlag des Praktikers:

Selbstenteignung durch Errichtung einer Stiftung ist kein Weg der Pflichtteilsreduzierung; Stiftung ist gem. § 2329 BGB analog als beschränkter Dritter ergänzungspflichtig gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsminderung

Zusammenfassung:

1. Pflichtteilsverzicht und Pflichtteilsanrechnung sind der sichere und direkte Weg zur Vermeidung von Störfällen in der Unternehmensnachfolge.
2. Differenz zwischen Vollwert und Buchwertabfindungen an ausscheidende Gesellschafter (Erblasser) im Falle von Kündigung und Tod und Anwachsung des Geschäftsanteils (oder Einziehung bzw. Zwangsabtretung bei GmbH Anteilen) sind jedenfalls bei tätiger Teilhaberschaft von Abkömmlingen nicht ergänzungspflichtig
3. Güterstandswechsel in die Gütertrennung ist empfehlenswert bei hohem Zugewinn, bei Rückkehr in den gesetzlichen Güterstand ist mit Missbrauchseinwendungen zu rechnen.
4. Die frühzeitige Unternehmensübertragung unter Inanspruchnahme der Abschmelzungsregel des § 2325 Abs. 1 BGB ist zu empfehlen. Für die Übertragung und Beteiligung von voll mitarbeitenden Gesellschaftern in Personenhandelsgesellschaften bestehen je nach Haftungsübernahme und Kapitaleinsatz noch weitergehende Ausnahmen.

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

Unternehmensnachfolge und Steuersparende Lenkung des Vermögens durch vorweggenommene Erbfolgemeasures und testamentarische Regelungen: 12 Empfehlungen

1. **Umschichtung von Privatvermögen in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen**
(für Einzelunternehmen, Personengesellschafter GbR/OHG/KG und GmbH-Gesellschafter ab 25,01%)
 - a) Regelverschönerung 85 % bei 5 Jahre Fortführung und 400 % Lohnsumme (max. 50 % Verwaltungsvermögen)
 - b) Verschönerungsoption 100 % bei 7 Jahre Fortführung und 700 % Lohnsumme (max. 10 % Verwaltungsvermögen)
 - c) Privilegierte Vererbung von Betriebsvermögen: stets Steuerklasse I

Beachte: BvG-Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12,
kein Vertrauensschutz bei exzessiver Ausnutzung von § 13 a, b ErbStG

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

2. **Güterstandswechsel** und Vermögensübertragung an Ehegatten zur mehrfachen Ausnutzung der Freibeträge, ggf. auch Erbausschlagung des Ehepartners, Steuerfreiheit zu Gunsten des ausschlagenden Ehegatten für bis zu 5/8 des Nachlasses
3. **Kettenschenkung** an Ehegatten und spätere Weitergabe Kinder (auflagenfrei, zur Umgehungsproblematik vgl. BMF 13.10.1993, BStBl III. 1994, 128)
4. **Vorwegschenkung von Unternehmensbeteiligungen und anderen Vermögenswerten**
 - Freibeträge (Ehegatten 500 T€, Kind 400 T€ von jedem Elternteil)
 - oder steuerbegünstigt als Betriebsvermögen bei Unternehmensnachfolge gem. § 13 a, b ErbStG

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

5. **„Alle 10 Jahre wieder“** - Mehrfache Ausnutzung des Freibetrages möglich , § 14 ErbStG (sog. Dekadenttransfer)
6. **Generationensprung:** zusätzliche Freibeträge für Schenkungen von Großeltern an Enkel, je Großelternteil und je Enkel 200 T€ mit und ohne Familienbindung (ggf. in Form von Anteilen an einer vermögensverwaltende Familiengesellschaft)
7. **Vorbehalt Nießbrauch:** Steuersparende Sicherung der Versorgung des Erblassers und des Ehegatten unter Vorbehalt des Nießbrauchs am übertragenen Vermögen / Unternehmen / Anteil;
seit 2009: Nießbrauch erwerbs- und steuermindernd
8. **Vorsicht: Berliner Testament oder Vor- und Nacherbfolge** mit zweimaliger Erbschaftsteuer (degressive Milderung gem. § 27 ErbStG binnen 10 Jahren) und ggf. doppelter Unternehmensnachfolge in der Regel besser: Vorbehalt Nießbrauch für Erblasser und Ehegatten (mit Vollmachten)

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

9. **Keine Schenkung ohne Widerrufsklausel:**
Schenkungen zu Lebzeiten nie ohne Rückfallklausel zu Gunsten des älteren Schenkers, im Falle des Vorversterbens des Beschenkten entsteht sonst ggf. Erbschaftsteuer für Rückerwerb von Todes wegen
10. **Sonderbetriebsvermögen mitregeln:**
Gleichschaltung der Rechtsnachfolge in steuerliches Sonderbetriebsvermögen und der Rechtsnachfolge in den Personengesellschaftsanteil (zur Vermeidung einer gewinnrealisierenden Entnahme)
11. **Lebzeitige Übertragung selbstgenutzten Immobilieneigentums an Ehegatten steuerfrei (auch mehrfach) möglich**
Wohnimmobilien – Steuerbefreiung von Todes wegen nach § 13 I. Nr. 4 b, 4 c ErbStG, 10 Jahre Selbstnutzung, für Kinder Befreiung nur bis 200 qm Wohnfläche
12. **Steuermotivierte Adoption und Eheschließung**
grundsätzlich zulässig, aber Adoption: Eltern-Kind ähnliche Beziehung erforderlich; Eheschließung: Keine Scheinehen

Gestaltungen der Unternehmensnachfolge

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Rechtsanwälte Dr. Schulte, Prof. Schönrrath & Schmid
Partnerschaftsgesellschaft Rheinland
Fachanwaltskanzlei für Handels-, Gesellschaftsrecht u. Erbrecht
Hohenzollernstr. 95 , 47799 Krefeld , Tel. 02151/535270